

Brandschutz in Treppenhäuser Weisung

1 Allgemeines

Die Weisung stützt sich auf das Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1, FSG), die Feuerschutzverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.11, FSV) sowie die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF).

2 Grundsätze

Vertikale Fluchtwege müssen jederzeit frei passierbar sein. Sie dienen den Benutzern als Flucht- und den Rettungsdiensten sowie der Feuerwehr als Zugangswege.

Im Treppenhaus dürfen keine Gegenstände wie Möbel, Getränkeautomaten, Pflanzen, Hausrat, Kinderwagen, Fahrrädern, Altpapier, etc. gelagert oder aufgestellt werden.

Die Türen sind stets geschlossen zu halten. Das Anbringen von brennbaren Wand- und Deckenverkleidungen ist untersagt.